

BGer 8C 304/2022 vom 30. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_304_2022

FR: TF 8C 304/2022 du 30 mai 2023

IT: TF 8C 304/2022 del 30 maggio 2023

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente, Abzug) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen: BGE 145 V 57 E. 4).

E. 1.2

Die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung der Vorinstanz ist nicht schon dann offensichtlich unrichtig (willkürlich), wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist. Es genügt somit nicht, dass eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als die plausiblere erscheint. Willkür liegt insbesondere vor, wenn die Vorinstanz offensichtlich unhaltbare Schlüsse gezogen, erhebliche Beweise übersehen oder solche grundlos ausser Acht gelassen hat (BGE 144 V 50 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 1.3

Die vorinstanzlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit sowie die konkrete Beweiswürdigung beziehen sich grundsätzlich auf Tatfragen (BGE 132 V 393 E. 3.2), die das Bundesgericht seiner Urteilsfindung zugrunde zu legen hat. Dagegen betrifft die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweiswürdigungsregeln Rechtsfragen, die das Bundesgericht im Rahmen der den Parteien obliegenden Begründungs- bzw. Rügepflicht frei prüft (BGE 146 V 240 E. 8.2 mit Hinweisen). Die Feststellung der beiden hypothetischen Vergleichseinkommen schliesslich stellt sich als Tatfrage dar, soweit sie auf konkreter Beweiswürdigung beruht, hingegen als Rechtsfrage, soweit sich der Entscheid nach der allgemeinen Lebenserfahrung richtet. Letzteres betrifft etwa die Frage, ob Tabellenlöhne anwendbar sind, welche die massgebliche Tabelle ist und ob ein (behinderungsbedingt oder anderweitig begründeter) Leidensabzug vorzunehmen sei (BGE 143 V 295 E. 2.4; 132 V 393 E. 3.3; vgl. auch BGE 146 V 16 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 1.4

Die Kognition des kantonalen Versicherungsgerichts (vgl. Art. 57 und 61 lit. c ATSG) erstreckt sich auch auf die Beurteilung der Angemessenheit der Verwaltungsverfügung, wobei es sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen darf (BGE 137 V 71 E. 5.2; Urteil 8C_552/2017 vom E. 4.3; je mit Hinweis).

E. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie per Januar 2020 abweichend von der Beschwerdeführerin einen Invaliditätsgrad von 40 % statt bloss 34 % ermittelte und dem Beschwerdegegner somit ab 1. April 2020 eine Viertelsrente zusprach.

E. 2.2

Am 1. Januar 2022 trat das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19. Juni 2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535). Die dem hier angefochtenen Urteil zugrunde liegende Verfügung erging vor dem 1. Januar 2022. Nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts und des zeitlich massgebenden Sachverhalts (statt vieler: BGE 144 V 210 E. 4.3.1; 129 V 354 E. 1 mit Hinweisen) sind daher die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung anwendbar (BGE 148 V 174 E. 4.1).

E. 2.3

Die Vorinstanz legte die rechtlichen Grundlagen betreffend die Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG), die Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG), die Invaliditätsbemessung nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG) und den Rentenanspruch (Art. 28 Abs. 2 IVG) richtig dar. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

In medizinischer Hinsicht ist unbestritten, dass der Beschwerdegegner gemäss beweiskräftiger Expertise des Dr. med. B. _____ vom 21. September 2020 und der Stellungnahmen des RAD (vom 21. September u. 15. Oktober 2020 sowie 1. Juli 2021) in seiner angestammten, stark kniebelastenden Tätigkeit als Schlosser seit dem Unfall vom 16. April 2016 dauerhaft zu 100 % arbeitsunfähig ist. Nach aus psychiatrischer Sicht vorübergehender vollständiger Arbeitsunfähigkeit von Dezember 2018 bis Dezember 2019 ist er gemäss Dr. med. B. _____ seit Januar 2020 in einer leidensangepassten Tätigkeit zu 80 % arbeitsfähig. Die Einschränkung von 20 % basiere auf einer verminderten Belastbarkeit und Stressbewältigung. Diagnostiziert mit Wirkung auf die Arbeitsfähigkeit hatte der Gutachter, wie im angefochtenen Urteil dargelegt, eine mittelgradig depressive Episode mit somatischem Syndrom, aktuell larviert bis weitgehend remittiert (ICD-10 F32.4), und akzentuierte narzisstische Persönlichkeitszüge (ICD-10 Z73.0) bei Arbeitsplatzkonflikt mit rechtlichen Auseinandersetzungen. Anders als der Beschwerdegegner anzunehmen scheint, sind ihm in körperlicher Hinsicht nicht nur leichte bis mittelschwere Tätigkeiten ganztags zumutbar. Wie die Vorinstanz unter Hinweis auf die Stellungnahme des RAD vom 15. Oktober 2020 willkürfrei feststellte, gelten somatischerseits Tätigkeiten ohne schwere körperliche, kniebelastende Arbeiten als leidensangepasst.

E. 3.2

Unbestritten ist sodann das im Rahmen des Einkommensvergleichs nach Art. 16 ATSG zu berücksichtigende Valideneinkommen, welches der Beschwerdegegner ohne Gesundheitsschaden hypothetisch bei den Verkehrsbetriebe X. _____ gemäss angefochtenem Urteil im Jahr 2020 verdient hätte (Fr. 83'228.63). Weiter steht ebenso fest, dass das Invalideneinkommen ausgehend von den Tabellenlöhnen der vom Bundesamt für Statistik durchgeführten Lohnstrukturerhebung (LSE) festzusetzen ist und als Referenzwert auf den Medianlohn von Männern auf dem untersten Kompetenzniveau 1 gemäss Zeile "TOTAL" laut Tabelle TA1 der LSE 2018 abzustellen ist. Hieraus ergibt sich bei einem 80%-Pensum ein hypothetisches jährliches Einkommen von Fr. 55'139.- (Fr. 68'928.60 x 0.8).

E. 3.3

Die Vorinstanz begründete den von ihr gewährten 10%-igen Abzug vom Invalideneinkommen von Fr. 55'139.- damit, dass der Beschwerdegegner gemäss Gutachter schizoide Persönlichkeitszüge aufweise und aus psychischen Gründen erschwert fähig sei, sich anzupassen und sich flexibel auf Lebenssituationen einzulassen. Dies seien zum Leiden hinzutretende, abzugsrelevante Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit, speziell die erschwerte Anpassungsfähigkeit. Diese werde dadurch noch verstärkt, dass der 1963 geborene Beschwerdegegner seit 1986 einzig bei den Verkehrsbetriebe X. _____ als Schlosser gearbeitet und in der Schweiz keine Ausbildung abgeschlossen habe. Die auf die Persönlichkeitsstruktur zurückzuführende mangelnde Anpassungsfähigkeit sei als ausserordentliches Erschwernis auf dem Arbeitsmarkt zu werten und es sei anzunehmen, dass der Beschwerdegegner deshalb verglichen mit einem Gesunden mit einer tieferen Entlohnung zu rechnen habe.

E. 3.4

Mit dem Abzug vom Tabellenlohn gemäss LSE soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können, und die versicherte Person je nach Ausprägung deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG) nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann. Das Bundesgericht sprach sich zuletzt mit BGE 148 V 174 E. 9.2.3-9.3 - im Lichte der hier wie dort massgeblichen, bis Ende Dezember 2021 geltenden Rechtslage (vgl. vorstehende E. 2.2) - gegen die Anwendung eines "standardmässigen" Abzugs vom Zentralwert aus. Dieser ist vielmehr unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen. Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug vom Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen dürfen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen (BGE 148 V 174 E. 6.3; 146 V 16 E. 4.1 mit Hinweisen).

E. 3.5

Die Beschwerdeführerin rügt, weder das Alter des Beschwerdegegners noch die Nationalität oder die lange Betriebsdauer wirkten sich hier lohnmindernd aus. Die Teilzeittätigkeit begründe ebenfalls keinen Abzug, da der standardisierte

Median-Bruttolohn von Männern ohne Kaderfunktion mit einem Teilzeitpensum von 75 bis 89 % gemäss Tabelle T18 der LSE 2018 im Vergleich zu einem Vollpensum (ab 90 %) sogar um 5 % höher liege. Was die erwähnten schizoiden Persönlichkeitszüge betreffe, habe Dr. med. B. _____ diese bei den Diagnosen nicht aufgeführt. Bei der Beurteilung von Konsistenz und Plausibilität der geltend gemachten Beschwerden habe er erwähnt, dass nur eine leichte Einschränkung des Aktivitätsniveaus im sozialen und persönlichen Bereich bestehe, und auf einen geringen Leidensdruck hingewiesen. Durch die "eher etwas schizoiden Persönlichkeitszüge" sei der Beschwerdegegner wenig zu emotionalen Äusserungen fähig, was den Leidensdruck larviere. Der Experte habe zwar angegeben, so die Beschwerdeführerin, dass der Beschwerdegegner aus psychischen Gründen erschwert fähig sei, sich anzupassen und sich flexibel in Lebenssituationen einzulassen. Es sei aber davon auszugehen, dass Dr. med. B. _____ die als moderat ausgeprägt bezeichneten Persönlichkeitszüge bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit berücksichtigt habe und somit in der von ihm geschätzten 20-%igen Leistungseinbusse (wegen der geringgradig verminderten Belastbarkeit und der ebenso geringgradig verminderten Stressbelastungsfähigkeit) sämtliche Einschränkungen der Funktionsfähigkeit enthalten seien. Für den vorgenommenen vorinstanzlichen Abzug verbleibe daher kein Raum.

E. 4.1.1

Unbestritten rechtfertigt sich unter dem Aspekt Nationalität kein Abzug, da der Beschwerdegegner Schweizer Bürger ist. Hilfsarbeiten werden auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt sodann praxisgemäss altersunabhängig nachgefragt. Das fortgeschrittene Alter muss sich hier deshalb bei einer gesundheitsbedingten beruflichen Umorientierung nicht zwingend lohnsenkend auswirken (vgl. BGE 146 V 16 E. 7.2.1 mit Hinweisen). Dies gilt umso mehr, als dem Beschwerdegegner noch eine breite Palette von (knieschonenden, nicht schweren) Hilfsarbeiten zumutbar ist (vgl. vorstehende E. 3.1) und sich nicht ergibt, inwiefern sich sein Alter konkret negativ auf die Verwertbarkeit seiner Restarbeitsfähigkeit auswirken sollte.

E. 4.1.2

Auch die langjährige Betriebszugehörigkeit zu den Verkehrsbetriebe X. _____ führt nicht zwangsläufig zu einer unterdurchschnittlichen Entlohnung einer Hilfsarbeitstätigkeit, da die Bedeutung der Dienstjahre im privaten Sektor abnimmt, je niedriger das Anforderungsprofil ist (Urteil 9C_808/2015 vom 29. Februar 2016 E. 3.4.2 mit Hinweis).

E. 4.1.3

Der Beschwerdegegner absolvierte in Mazedonien eine Ausbildung als Schlosser. Dass er hinsichtlich einer leidensangepassten Tätigkeit mit Blick auf Hilfsarbeiten des untersten Anforderungsniveaus keine spezifische Arbeitserfahrung oder Ausbildung mitbringt, ist kein lohnsenkender Faktor.

E. 4.1.4

Soweit die Vorinstanz feststellte, beim Umstand, dass der Beschwerdeführer aus psychischen Gründen erschwert fähig sei, sich anzupassen und flexibel in Lebenssituationen einzulassen, handle es sich um zusätzlich zum Leiden hinzutretende Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit, ist dies offensichtlich unrichtig. Einen solchen Schluss lässt das Gutachten nicht zu. Eine über die 20%-ige Leistungseinbusse hinaus bestehende Minderung des Rendements ist der psychiatrischen Expertise nicht zu entnehmen. Die Beschwerdeführerin bringt daher zu Recht vor, dass die leidensbedingten

Einschränkungen gemäss psychiatrischem Gutachten schon mit der um 20 % verminderten Arbeitsfähigkeit berücksichtigt wurden und nicht nochmals - als abzugsrelevant - herangezogen werden dürfen (vgl. BGE 146 V 16 E. 4.1 mit Hinweis), weshalb das angefochtene Urteil in diesem Punkt Bundesrecht verletzt. Als qualitative Einschränkung begrenzt zwar die erschwerte Fähigkeit, sich anzupassen und sich flexibel in Lebenssituationen einzulassen, allenfalls die Bandbreite der erwerblichen Tätigkeiten mit Blick auf das Anforderungs- und Belastungsprofil. Die im Gutachten umschriebene erschwerte (und nicht mangelnde) Anpassungsfähigkeit erlaubt es aber nicht darauf zu schliessen, dass sie als ausserordentliches Erschweris das Spektrum der erwerblichen Tätigkeiten, welche realistischerweise noch in Frage kommen, derart eingrenzt, dass der Beschwerdegegner verglichen mit einem gesunden Mitbewerber nur bei Inkaufnahme einer Lohneinbusse reale Chancen auf eine Anstellung hätte. Es ist anzunehmen, dass dem Beschwerdegegner auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt durchaus Arbeitsplätze offen stehen, bei denen sich die erschwerte Anpassungsfähigkeit kaum oder überhaupt nicht auswirkt. Dass dieser deswegen im Kompetenzniveau 1 über die Lohneinbusse aufgrund eines lediglich 80%-igen Pensums hinaus weitere finanzielle Nachteile gewärtigen müsste, ist mit anderen Worten nicht ersichtlich.

E. 4.1.5

Etwas anderes lässt sich ebenso wenig aus BGE 148 V 174 E. 8.3 und den dort erwähnten neuen Tabellen KN 1 "light" und KN 1 "light-moderate" zu LSE TA1_tirage_skill_level gemäss Anhang des in der SZS 2021 S. 287 ff. publizierten Beitrags "Der Weg zu einem invaliditätskonformerem Tabellenlohn" von GABRIELA RIEMER-KAFKA und URBAN SCHWEGLER ableiten. Vielmehr sprach sich das Bundesgericht im zitierten Urteil unter altem - auch hier anwendbarem - Recht gegen einen standardmässigen Abzug vom Zentralwert aus, wie dies vom Beschwerdegegner letztinstanzlich gefordert wird (BGE 148 V 174 E.9.2.3-9.3).

E. 4.2

Die Rügen der Beschwerdeführerin sind nach dem Gesagten stichhaltig. Der vorinstanzlich gewährte Tabellenlohnabzug von 10 % verletzt Bundesrecht, da er lediglich nicht abzugsrelevante Umstände berücksichtigt bzw. bei der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen bei der Festsetzung eines leidensbedingten Abzugs von 10 % einfließen, was zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führte (vgl. vorstehende E. 3.4). Folglich bleibt es bei dem von der Beschwerdeführerin ermittelten rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 34 %.

E. 5

Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird mit dem heutigen Urteil gegenstandslos.

E. 6.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

E. 6.2

Überdies ist die Sache zur Neuverlegung der Kosten und der Parteientschädigung des vorangegangenen Verfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 67 und Art. 68 Abs. 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.